

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 19.08.2010**  
**BV-0099/2010**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Röhrig

Datum:	16.08.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	21.09.2010							
Ortschaftsrat Meitzendorf	28.09.2010							
Sozialausschuss	06.10.2010							
Hauptausschuss	14.10.2010							
Gemeinderat	21.10.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 19.12.2007, BV 52/2007, tritt zeitgleich außer Kraft.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Mit Bekanntmachung am 19.12.2007 trat die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben in Kraft. Es hat sich gezeigt, dass in Hinblick auf den Satzungsteil „Gebühren“ Änderungen erforderlich sind, weil bei der ursprünglichen Fassung einige Belange u. a. bei den Dauernutzern wie Vereinen nicht berücksichtigt wurden.

Da es in den Folgejahren u. a. durch Veränderung in den Nutzungen immer mal wieder zu Entgeltanpassungen kommen kann, empfiehlt die Verwaltung, die Satzung in eine Benutzungssatzung und eine Entgeltordnung zu teilen. Dieses Modell wird bereits seit einigen Jahren in der Mittellandhalle umgesetzt und hat sich dort bewährt. Dort ist die Benutzungssatzung bisher noch nie und die Entgeltordnung schon mehrfach angepasst worden.

Als neue Position wurde bei den Gemeinschaftseinrichtungen die Alte Feuerwehr in Meitzendorf aufgenommen, weil dort Mehrfachnutzungen durch Vereine und Vermietungen an die Einwohner stattfinden, ohne das für diese Gemeinschaftseinrichtung die Benutzung geregelt ist.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2007 wurde die Alte Feuerwehr noch hauptsächlich durch die Ortsfeuerwehr Meitzendorf genutzt. Mit Umzug der Ortswehr in das neue Feuerwehrhaus empfiehlt es sich, die Benutzung des Objektes nun auch neu zu regeln.

## Rechtsgrundlage

§§ 6, 44 GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150,00»
-------------------------------	----------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)       €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten       €	3) Finanzierung   Eigenanteil zogene  Objektbe- Einnahmen  (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)      (Zuschüs- Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas- ten oder kalkulatorische Kosten)       €
---	---	---	--

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

### Anlagen

- Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben (Entwurf vom 11.08.2010)
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 18.09.2007 (alt)